

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

21.5.1943 (No. 20) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**



# Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

## Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 20

Karlsruhe, den 21. Mai 1943

9. Jahrgang

### Inhalt.

#### Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 12. 5. 43, Rundfunkempfänger bei Behörden. S. 417. — RdErl. 11. 5. 43, Fernsprecheinrichtungen, hier Verfügungsrecht über Fernsprengerät. S. 418.

#### Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

RdErl. 14. 5. 43, Haushalt 1943. S. 419. — RdErl. 12. 5. 43, Gewährung von Kassenverlustentschädigung. S. 422.

#### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 11. 5. 43, Rechnungswesen der Gemeindeverbände. S. 423. — RdErl. d. RFM. u. d. RMdI. 30. 4. 43, Bürgersteuerausgleichsbeträge. S. 423. — RdErl. d. RMdI. 8. 5. 43, Vierteljährliche Fälligkeitszeitpunkte bei der Grundsteuer. S. 424.

#### Polizeiverwaltung.

RdErl. 15. 5. 43, Verluste an Waffen, Gerät und Munition. S. 425. — RdErl. 15. 5. 43, Erfassung von Hunden für Kriegsverwendung bei Wehrmacht und Polizei. S. 425. — RdErl. d. RF u. ChdDtPol. im RMdI. 3. 5. 43, Feuerschutz der deutschen Ernte. S. 425. — RdErl. 17. 5. 43, Bezeichnung der Fahrzeuge des Feuerlösch-

dienstes. S. 427. — RdErl. 11. 5. 43, Selbstschutz: Ausbildung der Laienhelferinnen. S. 431. — RdErl. 11. 5. 43, Löschwasserstellen. S. 432.

#### Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 14. 5. 43, Richtlinien für die Durchführung von Bauarbeiten zur Beseitigung von Fliegenschäden. S. 431. — RdErl. 13. 5. 43, Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben, Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik. S. 434.

#### Volksgesundheit.

RdErl. 14. 5. 43, Verrechnung bzw. Erstattung der für erbpflegerische Maßnahmen aufgewendeten Mittel, hier Reisekosten- und Verdienstausschädigung für nachzuuntersuchende Entmannte. S. 433. — RdErl. 17. 5. 43, Diphtherieschutzimpfung. S. 436.

#### Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 12. 5. 43, Anrechnung von Versorgungsbezügen in der öffentlichen Fürsorge. S. 435.

#### Personenstandsangelegenheiten.

RdErl. 19. 5. 43, Sicherung der Personenstandsbücher gegen Bomben- und Brandschäden. S. 435.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

### Rundfunkempfänger bei Behörden.

RdErl. d. MdI. v. 12. 5. 1943 Nr. 31 919.

Über die Genehmigungs- und Gebührenpflicht von Rundfunkempfängern und Hörvorrichtungen in Unternehmen, Betrieben, Verbänden und Behörden herrschen vielfach Zweifel. Aus der hiermit verbundenen Unsicherheit über die gesetzlichen Bestimmungen erwächst häufig die Gefahr des Schwarzhörens (vgl. §§ 1 und 15 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. 1. 1928, RGBl. I S. 8). Außerdem gehen dem Reiche namhafte Beträge an Rundfunkgebühren verloren, zumal da seit Jahren in Behörden und Betrieben immer mehr Rundfunkempfänger und Lautsprecher aufgestellt werden.

Der Reichspostminister hat daher die in Betracht kommenden Vorschriften zeitgemäß geändert und vereinfacht und in einem Merkblatt „Rundfunk in Betrieben“ übersichtlich zusammengestellt. Da diese Vorschriften auch für alle Behörden wichtig sind, wird auf das erwähnte Merkblatt zur Beachtung besonders hingewiesen. Die Dienststellen bei den Reichspostdirektionen, Ämtern und Amtsstellen sind angewiesen, auf Anfordern sämtlichen Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden Merkblätter in der erforderlichen Zahl kosten-

los auszuhändigen. Aus Gründen der Papierersparnis hat sich diese Anforderung auf den geringst möglichen Bedarf zu beschränken. — BaVBl. S. 417.

### Fernsprecheinrichtungen, hier Verfügungsrecht über Fernsprengerät.

RdErl. d. MdI. v. 11. 5. 1943 Nr. 29 548.

Ich gebe im folgenden eine Anordnung des Generalbevollmächtigten für technische Nachrichtenmittel vom 27. 2. 1943 bekannt, wonach das Reichspostzentralamt berechtigt ist, über Geräte für Nebenstellenanlagen und Privatfernmeldeanlagen, die nicht voll für kriegswichtige Zwecke eingesetzt sind, anderweitig zu verfügen.

Bei staatlichen Dienststellen entbehrlich werdende Fernsprecheinrichtungen oder Teile davon sind mir anzuzeigen.

— BaVBl. S. 418.

### Anlage.

Der Generalbevollmächtigte für techn. Nachrichtenmittel  
47 t 1471 GBN I f - Nr. 1942/43.

Berlin, den 27. Febr. 1943.

### Anordnung betr. Verfügungsrecht über Fernsprengerät.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I S. 887) und des

mir mit dem 27. April 1939 von dem Herrn Beauftragten für den Vierjahresplan erteilten Auftrages erlasse ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichspostminister folgende Anordnung:

1. Das Reichspostzentralamt in Berlin-Tempelhof, Zentralstelle für Nebenstellenanlagen, hat das Recht, zur Deckung des kriegswichtigen Bedarfs zu verlangen, daß

Geräte für Nebenstellenanlagen und Privatfernmeldeanlagen, die für kriegswichtige Zwecke nicht oder nicht voll eingesetzt sind, an andere abgegeben werden. Dies gilt nicht für Anlagen der Wehrmacht.

2. Dem Recht unterliegen

a) in Betrieb befindliche Anlagen,

b) stillgelegte Anlagen,  
c) nicht eingebaute Anlagen.

3. Eine Mindestüberlassungsdauer nach Fernsprechrecht oder vertragliche Bindungen zwischen dem Inhaber der Anlage und anderen stehen dem Recht nicht entgegen.

4. Bei Anlagen, die Eigentum des Benutzers sind, erhält der Benutzer eine Entschädigung in Höhe des Zeitwerts. Im übrigen wird keine Entschädigung gewährt.

5. Bei Anlagen, die für kriegswichtige Zwecke nicht voll eingesetzt sind, sind die Geräte abzugeben, sobald in dem nötigen Umfang Ersatz gestellt ist. Für die Ersatzanlagen gelten die allgemeinen Bedingungen.

6. Zur Regelung von Einzelheiten werden Durchführungsbestimmungen erlassen.

## Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

### Haushalt 1943.

RdErl. d. MdI. v. 14. 5. 1943 Nr. 29 230.

Das Haushaltsgesetz des Landes Baden für das Rechnungsjahr 1943 ist, nachdem es mit Erlaß vom 24. 3. 1943 LG 1400 Ba — 275 I A die Zustimmung des RFM. gefunden hat, vom Staatsministerium am 3. 5. 1943 genehmigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53 veröffentlicht worden. Nach § 1 (1) des Haushaltsgesetzes gilt für den ordentlichen Haushalt des Rechnungsjahres 1943 der durch das Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1942 vom 12. 10. 1942 (GVBl. S. 33) und durch Nachtragsgesetze dazu festgestellte Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1942.

Da für das Rechnungsjahr 1943 ein neuer Haushaltsplan nicht aufgestellt worden ist, sind die für das Rechnungsjahr 1942 ausgegebenen Druckstücke auch für das Rechnungsjahr 1943 zu verwenden.

Der FuWM. hat mich mit Schreiben vom 13. 4. 1943 Nr. 2306 nach § 26 Abs. 5 RHO. und § 2 der 2. DVHL. ermächtigt, im Rahmen der mir nach meinem Einzelplan zur Verfügung stehenden Mittel die notwendigen Auszahlungen vollziehen zu lassen. Die Amtskassen haben vom FuWM. unmittelbar entsprechende Weisung erhalten; sie sind damit befugt, auf ordnungsgemäße Anweisung nach Maßgabe des Gesetzes Zahlung zu leisten.

Zum Vollzug des Haushaltsgesetzes für 1943 und der Zahlungsermächtigung bestimme ich:

#### 1. Ermächtigung.

Die staatlichen Dienststellen werden hiermit ermächtigt, im Rahmen der ihnen nach der Buchungsordnung oder durch besondere Verfügung eingeräumten Anordnungsbefugnis Kassenanweisungen zu erlassen. Bei den gegebenen Verhältnissen muß der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel von allen damit befaßten Stellen die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Es ist dafür zu sorgen, daß die der Staatskasse zustehenden Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingehen und daß die Ausgabemittel auf das sparsamste verwendet werden.

#### 2. Haushaltsmittel für 1943.

Den staatlichen Dienststellen werden die von ihnen zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel durch Kassenanschlag gemäß § 14 RWB. zugeteilt werden, soweit nicht besondere Zahlungsermächtigung im Einzelfall erteilt wird. Die in den Kassenanschlägen ausgeworfenen Ausgabemittel sind Höchstbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Die anordnungsbefugten

Dienststellen und die zuständigen Amtskassen werden auf ihre Verantwortlichkeit nach meinem RdErl. v. 14. 12. 1938 (BaVBl. S. 1388) erneut hingewiesen. Die Überschreitung eines Ansatzes kann bei unabweisbarem Bedürfnis nur mit meiner vorherigen Zustimmung und nur dann in Frage kommen, wenn ein mindestens gleichhoher Betrag bei einer anderen Bewilligung des Kassenanschlages unverwendet bleibt.

Bis zum Eintreffen der Kassenanschläge gelten die für das Rechnungsjahr 1942 bewilligten Beträge als Anhalt. Dabei haben jedoch die einzelnen Dienststellen im Rechnungsjahr 1942 zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel außer Betracht zu bleiben.

#### 3. Buchungsordnung für 1943.

Die Buchungsordnung für 1942 in der aus den mitgeteilten Änderungen sich ergebenden Fassung — RdErl. d. MdI. v. 8. 5. 1942 (BaVBl. S. 339) u. v. 3. 12. 1942 (BaVBl. S. 1071) — behält auch für das Rechnungsjahr 1943 Gültigkeit mit folgenden Ergänzungen und Berichtigungen:

##### a) Vorbemerkung.

Der Buchungsordnung ist folgende Vorbemerkung vorzuschicken:

Vorbemerkung zur Buchungsordnung für das Rechnungsjahr 1943.

Für das Rechnungsjahr 1943 gilt die Buchungsordnung für 1942 mit den zufolge den RdErl. d. MdI. v. 8. 5. 1942 (BaVBl. S. 339), v. 3. 12. 1942 (BaVBl. S. 1071) u. v. 14. 5. 1943 (BaVBl. S. 419) eingetretenen Änderungen.

##### b) Kap. 10 Tit. 213.

Die Unterteile des Tit. 213 haben in der Buchungsordnung zu lauten:

1. Bekanntmachungen in Tageszeitungen einschl. Staatsanzeiger.
2. Sonstige vermischte Ausgaben.
3. Beiträge zur Förderung der Betriebsgemeinschaft, Kosten für Siegerplaketten und Ehrenurkunden.

##### c) Kap. 13 Tit. 3a.

Nach dem RdErl. d. MdI. v. 3. 5. 1943 (BaVBl. S. 381) sind vom 1. April 1943 an folgende Unterteile vorzusehen:

1. Gebühren und andere Verwaltungsabgaben.
2. a) Polizeiliche Geldstrafen.  
b) Gebührenpflichtige Verwarnungen.
3. Strafbeträge.
4. Mahn- und Betreibungskosten.

d) Kap. 19 II Tit. 218.

Als Zweckbestimmung ist einzutragen „Werbung“ (statt Reklame).

Die Anführung „Landrat“ ist in der Spalte „Anordnungsbefugte Behörde“ zu streichen.

e) Kap. 19 III Tit. 217.

Bei Unterteil 4 sind sowohl in der Spalte „Erläuterungen“ als auch in der letzten Spalte jeweils nach dem Worte „Abgaben“ die Worte „für Grundstücke und Gebäude“ einzufügen.

f) Kap. 23 Tit. 20, 402, 403 u. 405.

Durch die Errichtung der Tierseuchenkasse am 1. Januar 1943 ergeben sich entsprechend den Erläuterungen in den Haushaltsplänen für 1941 und 1942 folgende Änderungen:

Tit. 20 u. 402. Diese Anführungen sind zu streichen.

Tit. 403. Bei den Unterteilen 1 u. 2 ist in Spalte „Anordnungsbefugte Behörde“ die Anführung „Landeskommissär“ durch „Ministerium“ zu ersetzen.

Tit. 405. Die Anführung Unterteil 1 ist zu streichen.

g) Kap. 27 II Tit. 101 u. 209.

Nach meinem RdErl. v. 1. 2. 1943 (BaVBl. S. 104) sind zu ergänzen:

Tit. 101. In die Spalte „Besondere Anordnungen“ ist einzutragen „RdErl. d. MdI. v. 1. 2. 1943 (BaVBl. S. 104)“, und in der Spalte „Buchungsstoff“ ist hinter dem Wort „Baden“ einzufügen „und für den Stellvertreter des Kreisführers der Freiwilligen Feuerwehr“.

Tit. 209. In die Spalte „Besondere Anordnungen“ ist einzutragen „RdErl. d. MdI. v. 1. 2. 1943 (BaVBl. S. 104)“, und in der Spalte „Buchungsstoff“ ist nach dem Wort „Baden“ einzusetzen „und für den Stellvertreter des Kreisführers der Freiwilligen Feuerwehr sowie für die Unterkreisführer der Freiwilligen Feuerwehr“.

Für die Bezirkskassen wird beigelegt, daß in den Vordrucken zu den Zusammenstellungen B über Haushaltsausgaben (BKO. 29) bei Kap. 13

Tit. 215 Unterteil 2 die bisherige Bezeichnung in Spalte 4 „Gebühren der Schätzer bei Seuchenverlusten“ zu streichen und dafür die Bezeichnung „Transportkosten bei Einlieferung von Geisteskranken“ einzusetzen ist. Die Änderung ist dadurch veranlaßt, daß nach dem Haushaltsplan und der Buchungsordnung die Gebühren der Schätzer bei Seuchenverlusten nicht mehr bei Kap. 13 Tit. 215 Unterteil 2, sondern bei Kap. 23 Tit. 404 und daß die Transportkosten bei Einlieferung von Geisteskranken unter der erstgenannten Verbuchungsstelle vorgesehen sind. Bei Neudruck der Vordrucke zu den Zusammenstellungen B wird die Änderung berücksichtigt werden.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaVBl. S. 419.

Gewährung von Kassenverlustentschädigung.

RdErl. d. MdI. v. 12. 5. 1943 Nr. 32995 Norm. XXVI, XI.

Wegen Feststellung, Zahlung und Verbuchung der Kassenverlustentschädigung bestimme ich in Ergänzung meines RdErl. v. 22. 4. 1941 (BaVBl. S. 365) folgendes:

Die Kassenverlustentschädigung wird in Vierteljahresbeträgen nachträglich am Schluß eines jeden Kalendervierteljahres ausgezahlt. Bei Festsetzung der Kassenverlustentschädigung ist eine Nachweisung nach dem beigelegten Muster (Anlage) aufzustellen. Die Nachweisung ist von dem Kassenaufsichtsbeamten zu prüfen und sachlich und rechnerisch festzustellen. Die Auszahlungsanordnung hat der Leiter der Behörde, der die Kasse angehört, zu erteilen. Die Kassenverlustentschädigung ist bei den „Vermischten Verwaltungsausgaben“ unter einem besonderen Unterteil — z. Zt. Tit. 213 Unterteil 3 des Eingliederungsplans für den Länderhaushalt — zu buchen. In einer besonderen Spalte der Nachweisung hat der Empfänger Quittung zu leisten.

An die staatlichen Kassenverwaltungen.

— BaVBl. S. 422.

Anlage.

Nachweisung

der ..... in .....  
(Kasse)

über die Kassenverlustentschädigung für das ..... Viertel des Rechnungsjahres 194.....

— RdErl. d. MdI. v. 22. 4. 1941 (BaVBl. S. 365) u. v. 12. 5. 1943 (BaVBl. S. 422.) —

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kasse	Name des Kassiers (ggf. des Vertreters)	Amtsbezeichnung	Jahresbetrag	Aus-zuzahlender Teilbetrag	Quittung
1	2	3	4	5	6	7

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

### Rechnungswesen der Gemeindeverbände.

RdErl. d. MdI. v. 11. 5. 1943 Nr. 30 130 Norm. VI<sup>3</sup>.

Zwecks Einsparung von Verwaltungsarbeit wird in Abänderung meines Runderlasses vom 26. Oktober 1942 — BaVBl. S. 937 — angeordnet, daß künftig nur noch eine Abschrift der jeweils abgeschlossenen Haushaltsrechnung nebst Vermögens- und Schuldendarstellung zu fertigen und durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde dem Gemeinderrechnungsprüfungsamt zuzuleiten ist. Die Zufertigung einer Abschrift des Rechnungsabschlusses usw. an die Aufsichtsbehörde fällt weg.

An die Landkreisselbstverwaltungen.

— BaVBl. S. 423.

### Bürgersteuerausgleichsbeträge.

RdErl. d. RFM. u. d. RMdI. v. 30. 4. 1943  
— LG 4240-99 I A u. V St. 220/43 (C)-5630.

1. Abführung von veranlagter Bürgersteuer, die nach dem 31. 12. 1942 bei den Gemeinden eingegangen ist, an die Finanzämter.

(1) Die Teilbeträge der veranlagten Bürgersteuer 1942, die nach dem 30. 6. 1942 fällig geworden sind, sind § 9 StDV. Zweite LAV. v. 14. 5. 1942 (RGBl. I S. 297; RStBl. S. 513) gemäß noch an die Gemeinden zu entrichten. Diese Bürgersteuerteilbeträge werden wie Einkommensteuer-Vorauszahlungen behandelt. Sie werden, auch wenn sie erst nach dem 31. 12. 1942, aber vor der Absendung des Einkommensteuerbescheids für 1942 an die Gemeinden entrichtet werden, auf die Einkommensteuerschuld 1942 angerechnet (Abschn. 1 des Erl. des RFM. v. 11. 3. 1943, RStBl. S. 273; MBliv. S. 511).<sup>2)</sup>

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Bürgersteuerteilbeträge, die nach dem 31. 12. 1942 an die Gemeinden entrichtet worden sind oder entrichtet werden, müssen von den Gemeinden dem Reich gutgebracht werden. Die Gemeinden haben deshalb diese Teilbeträge an die zuständigen Finanzämter spätestens am 1. 7. 1943, von da ab sofort nach Eingang zu überweisen. Dabei ist auf die unten angegebene Verbuchungsstelle hinzuweisen.

(3) Die Finanzämter haben die eingehenden Beträge anzunehmen und durch Absetzen von der Haushaltsausgabe bei Einzelplan XVII Kap. 1 b Tit. 3 a der fortwährenden Ausgaben des ordentlichen Haushalts 1943 mit der Zweckbestimmung „Ausgleich des Einnahmeausfalls der Gemeinden an Bürgersteuer (Bürgersteuerausgleichsbetrag)“ zu buchen.

### 2. Feststellung der Abschlußauszahlung auf 0 Reichsmark.

(1) Für die Bürgersteueranteile im Fall des mehrfachen Wohnsitzes von Steuerpflichtigen (§ 4 BStG.<sup>1)</sup>) ist durch Abs. 4 des RdErl. v. 19. 2. 1943 (RStBl. S. 193; MBliv. S. 279)<sup>3)</sup> angeordnet worden, daß die Abschlußauszahlung für das Übergangsjahr 1942 (Abschn. 5 Abs. 2 des Erl. v. 28. 10. 1942, RStBl. S. 1017; MBliv. S. 2113)<sup>4)</sup> nicht weniger als 0 R. M. betragen darf. Übersteigen die insgesamt anzurechnenden Beträge fünf

Viertel des Abschn. 4 des oben bezeichneten Erl. v. 28. 10. 1942 gemäß ermittelten Bürgersteuerausgleichsbetrags, so haben die Gemeinden nichts zurückzuzahlen.

(2) Diese Regelung gilt allgemein für die Feststellung der Abschlußauszahlung für das Übergangsjahr 1942 nach Abschn. 5 Abs. 2 des Erl. v. 28. 10. 1942. Rückzahlungen der Gemeinden an die Finanzämter kommen nicht in Betracht. Bei der Ermittlung der Bürgersteuerausgleichsbeträge für die eingegliederten Ostgebiete (Abschlußauszahlung für das Übergangsjahr 1942) Abschn. 4 des Erl. v. 27. 3. 1943 (RStBl. S. 313; MBliv. S. 575) gemäß ist ebenso zu verfahren.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— MBliv. S. 759.

— BaVBl. S. 423.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1937 I S. 1261.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. S. 296.

<sup>3)</sup> Vgl. BaVBl. S. 196.

<sup>4)</sup> Vgl. BaVBl. S. 1026.

### Vierteljährliche Fälligkeitszeitpunkte bei der Grundsteuer.

RdErl. d. RMdI. v. 8. 5. 1943 — V St 181 IV/43 (C)-5605.

(1) Durch die mit Wirkung ab 1. 4. 1943 in Kraft getretene VO. über die Fälligkeit der Grundsteuer v. 20. 4. 1943 (RGBl. I S. 267; RStBl. S. 369) ist der § 22 GrStG. (RGBl. 1936 I S. 986) geändert worden. Danach wird die Grundsteuer jetzt am 15. 5., 15. 8., 15. 11. und 15. 2. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags fällig. Die Grundsteuer wird jedoch am 15. 11. mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 20 R. M. nicht übersteigt; sie wird am 15. 5. und 15. 11. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig, wenn dieser 40 R. M. nicht übersteigt. Diese Fälligkeitszeitpunkte gelten vom Rechnungsjahr 1943 ab sowohl für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziff. 1 GrStG.) als auch für Grundstücke (§ 3 Ziff. 2 GrStG.). Etwaige abweichende Regelungen, die auf Grund des § 22 Abs. 2 GrStG. bisheriger Fassung bestimmt worden sind, sind durch die Änderung des § 22 GrStG. überholt.

(2) Der Bekanntgabe neuer Grundsteuerbescheide an die Steuerschuldner bedarf es aus dem Anlaß der Änderung der Fälligkeitszeitpunkte nicht. Sofern die Gemeinden nicht bereits auf Grund des RdErl. v. 23. 3. 1942 (MBliv. S. 589)<sup>1)</sup> vierteljährliche Fälligkeitszeitpunkte bei der Grundsteuer auf den 15. 5. usw. bestimmt hatten, sind die Steuerschuldner durch öffentliche Bekanntmachung auf die Änderung der Fälligkeitszeitpunkte hinzuweisen.

(3) Ist im einzelnen Fall die Entrichtung des Vierteljahrsbetrags der Grundsteuer im zweiten Monat des Vierteljahres mit erheblichen Härten für den Steuerschuldner verbunden, so hat die Gemeinde im Rahmen ihres pflichtmäßigen Ermessens durch Gewährung von Teilzahlungen entgegenzukommen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBliv. S. 762.

— BaVBl. S. 424.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. S. 292.

## Polizeiverwaltung.

### Einrichtung, Behörden, Beamte.

#### Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft,

#### Ausbildung.

### Verluste an Waffen, Gerät und Munition.

RdErl. d. MdI. v. 15. 5. 1943 Nr. 34 670.

In Vollzug des RdErl. des RF//uChdDtPol. im RMdI. vom 9. 4. 1943 (MBliV. S. 590) ordne ich für die Gendarmerie des Einzeldienstes und die Gend.Komp. (mot.) folgendes an:

Die Entscheidung über

- a) die Ersatzpflicht eines Beamten oder einer nicht-beamtenen Hilfskraft,
- b) die Absetzung in den Bestandsbüchern bei Verlusten oder Beschädigungen von Waffen, Munition und Gerät

behalte ich mir vor — auch soweit der Schadensbetrag im Einzelfall 100 *RM* nicht übersteigt.

Der RdErl. vom 8. 8. 1942 (BaVBl. S. 641) wird aufgehoben.

An die Landräte.

— BaVBl. S. 425.

### Erfassung von Hunden für Kriegsverwendung bei Wehrmacht und Polizei.

RdErl. d. MdI. v. 15. 5. 1943 Nr. 33 642.

Gemäß Anordnung des Stellv. Gen.Kdo. VII. A.K. vom 3. 5. 1943 findet der 2. Absatz meines Erlasses vom 5. 4. 1943 (BaVBl. S. 302), wonach die Vorführung von Hunden kleinerer Rassen unter 45 cm Schulterhöhe, z. B. Dackel, Fox-Terrier bei Hundemusterungen nicht notwendig ist, für den Bereich des Wehrkreises V keine Anwendung, vielmehr sind zur Musterung alle Hunde vorzuführen. Diese Anordnung ist notwendig geworden, weil die Hundesteuerlisten als Kontrolle für die restlose Erfassung der Hunde im Bereich des Wehrkreises V nicht ausreichen und daher aus diesem Grunde alle Hunde polizeilich erfaßt werden müssen.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise im Wehrkreis V.

— BaVBl. S. 425.

### Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

#### Feuerschutz der deutschen Ernte.

RdErl. d. RF//uChdDtPol. im RMdI. v. 3. 5. 1943

— O-VuR R II 1692/43.

(1) Die Ernteschutzaktion des Jahres 1942 ist von allen beteiligten Kreisen, insbesondere von den Brandschauern, tatkräftig und erfolgreich durchgeführt worden, so daß sie wesentlich zur Sicherung der deutschen Ernte im vergangenen Jahre beigetragen hat. Im Jahre 1943 müssen die Anstrengungen verdoppelt werden, um alle Schwierigkeiten, insbesondere die Rückwirkungen der feindlichen Terrorangriffe auf das flache Land, soweit dies in menschlicher Kraft steht, auszuschalten. Der totale Krieg fordert vom deutschen Volk die äußerste Kraftentfaltung. Jeder, der an der Aufbringung der deutschen Ernte mitzuarbeiten hat, muß sich bewußt sein, daß es notwendig ist, dem deutschen Volk das Ernteergebnis restlos zum Ge-

brauch zuzuführen. Wie in den Vorjahren sind die in den RdErl. v. 30. 6. 1941 (RMBliv. S. 1229), 21. 7. 1941 — O-VuR R II 795/41 (nicht veröffentl.) und 18. 6. 1942 (MBliV. S. 1321)<sup>1)</sup> angeordneten Maßnahmen von den beteiligten Dienststellen im Zusammenwirken mit den sonst beteiligten Stellen auch in diesem Jahr rechtzeitig durchzuführen. Alle vorbereitenden Maßnahmen sind unverzüglich in die Wege zu leiten.

(2) Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Ernteerzeugnisse sind unter Beachtung der Bestimmungen der Pol.-VO. v. 18. 5. 1940 (RGBl. I S. 792), soweit wie möglich, aufgelockert zu lagern. Größere Ansammlung von Erntewagen und Erntegut sowie die Anlegung von Dreschplätzen in der Nähe belebter Verkehrsstraßen müssen, mehr noch als in Friedenszeiten, vermieden werden. Es ist mir berichtet worden, daß zahlreiche Landwirte in den luftgefährdeten Gebieten, die früher ihre ganze Ernte in Scheunen lagerten, mehr und mehr dazu übergegangen sind, um ihre Höfe geringerer Gefahr auszusetzen, Schober (Diemen) zu setzen. Dieses Verfahren ist in vielen Fällen mit Erfolg angewandt worden, um die durch die Fliegerangriffe drohenden Schäden herabzumindern.
2. Die mit der Beaufsichtigung und Bedienung der bei der Ernte notwendigen Kraftmaschinen beauftragten Personen, die möglichst deutschsprechende, fachkundige Arbeiter sein sollen, sind wiederholt auf die Pflicht zur Beachtung der einschlägigen feuerpolizeilichen Bestimmungen hinzuweisen. Es ist mir berichtet worden, daß vielfach Ernteerzeugnisse (Stroh und Spreu) unmittelbar in der Nähe der Antriebsmaschinen gelagert worden sind.
3. Die Beachtung des Rauchverbots (vgl. Ziff. 5 des RdErl. v. 18. 6. 1942 und den RdErl. v. 9. 4. 1943, MBliV. S. 594) durch Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder muß mit allen zulässigen Mitteln erzwungen werden. In vielen Fällen ist Klage über das Rauchen ausländischer Arbeiter und in Kriegsgefangener in ländlichen Anwesen und in Wäldern geführt worden. Sogar Betriebsführer sind angetroffen worden, die in ihren landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden rauchten und damit ihrer Gefolgschaft mit schlechtem Beispiel vorangegangen sind. Gegen alle Übertretungen ist mit allen zu Gebote stehenden polizeilichen Mitteln rücksichtslos vorzugehen. Die Kriegsgefangenen müssen durch ihre Wachmannschaften zur strengsten Beachtung des Rauchverbots angehalten werden.
4. Erntevorräte, die zur Selbstentzündung neigen, müssen ständig beobachtet und, soweit vorhanden, mit Sonden untersucht werden.
5. Die Löschwasserverhältnisse sind durch Herstellung oder Verbesserung von Teichen, Zisternen, Brunnen oder Stauanlagen rechtzeitig auf den höchstmöglichen Stand zu bringen. Auf den Dreschplätzen oder in deren Nähe sind Handfeuerlöcher, Eimer und Löschwasser in ausreichender Zahl und Menge bereitzuhalten.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. S. 513.

6. Die Bereitschaftswachen der Feuerwehren in ausreichender Stärke (zweckmäßig eine Gruppe) an Sonntagen, deren Einrichtung sich in den ländlichen Gemeinden während der Sommermonate hervorragend bewährt hat, werden hiermit auch für das Jahr 1943 bindend zur Sicherung der Ernte vorgeschrieben.
7. Die Ernteschutzaktion bedarf einer Fortsetzung über die eigentliche Erntezeit hinaus, da für die Sicherstellung der Lagerung im Freien, in den Gehöften sowie beim Dreschen in den einzelnen Gehöften gesorgt werden muß.

An alle Pol.-Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliv. S. 775.

— BaVBl. S. 425.

#### Bezeichnung der Fahrzeuge des Feuerlöschdienstes.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdl. v. 30. 4. 1943  
— O-Kdo I F (2a) 213 Nr. 18 II/43.

1. Nachstehenden Erl. des RMdLuObdL. v. 21. 4. 1943 gebe ich hiermit bekannt (Anl.).

2. Die im RdErl. v. 16. 2. 1940 (MBliv. S. 303)<sup>1)</sup> eingeführten Bezeichnungen werden hiermit aufgehoben. An Stelle des Sammelbegriffes „Feuerwehrfahrzeuge“ ist nunmehr die Bezeichnung „Fahrzeuge des Feuerlöschdienstes“ zu verwenden. Nach Ziff. 1 gelten für die von mir getypten Fahrzeuge des Feuerlöschdienstes folgende Bezeichnungen:

- Löschfahrzeug 8 (LF 8)  
früher Leichtes Löschgruppenfahrzeug (LLG)
- Löschfahrzeug 15 (LF 15)  
früher Schweres Löschgruppenfahrzeug (SLG)
- Löschfahrzeug 25 (LF 25)  
früher Großes Löschgruppenfahrzeug (GLG)
- Drehleiter 17 (DL 17)  
früher Leichte Drehleiter (LDL)
- Drehleiter 22 (DL 22)  
früher Schwere Drehleiter (SDL)
- Drehleiter 32 (DL 32)  
früher Große Drehleiter (GDL)
- Schlauchkraftwagen 3 (S 3)  
früher Schwerer Schlauchkraftwagen (SSK)
- Schlauchkraftwagen 4,5 (S 4,5)  
früher Großer Schlauchkraftwagen (GSK)
- Tanklöschfahrzeug 15 (TLF 15)  
früher Tankspritze.

3. (1) Neben diesen allgemein für Führung, Einsatz, Verwaltung usw. ausreichenden Typbezeichnungen und Abkürzungen ist in besonderen Fällen die Kennzeichnung der verschiedenen Baumuster innerhalb einer Type erforderlich. Nach Ziff. 1 wird hierzu hinter einem Schrägstrich die abgekürzte Jahreszahl der Erstausrüstung des betreffenden Baumusters der Typ- bzw. Kurzbezeichnung angefügt.

(2) Die unter Ziff. 2 aufgeführten, getypten Fahrzeuge sind bisher nur in einem Baumuster herausgebracht, und zwar sind

1940 für LF 8 (LLG)

LF 15 (SLG)

DL 17 (LDL)

DL 22 (SDL)

1941 für S 3 (SSK) und

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. S. 282.

1943 für LF 25 (GLG)

DL 32 (GDL)

S 4,5 (GSK) und

TLF 15 (Tankspritze)

das Jahr der Erstausrüstung. Entsprechend lauten die Baumusterbezeichnungen Löschfahrzeug 8/40 (LF 8/40), Schlauchkraftwagen 3/41 (S 3/41), Tanklöschfahrzeug 15/43 (TLF 15/43) usw.

(3) Für Kleinfahrzeuge und Tragkraftspritzen erscheint diese besondere Bezeichnung der verschiedenen Baumuster nicht erforderlich und ist daher nicht vorgesehen. Es heißt also in allen Fällen TSA und nicht TSA/42.

(4) Über die Baumusterbezeichnung der bei den Luftschutzabteilungen (mot.) der Luftwaffe bzw. bei der Luftschutzpol. vorhandenen luftwaffeneigenen Fahrzeuge des Feuerlöschdienstes ergeht besonderer Erlaß des RMdLuObdL.

4. (1) Die früher gebauten Fahrzeuge des Feuerlöschdienstes, die nicht den getypten oder den vom RMdLuObdL. herausgebrachten Baumustern entsprechen, sind ebenfalls nach den Einheitsbezeichnungen zu benennen. Die Einordnung erfolgt nach in der Anl. festgelegter Kennzeichnung von Fahrgestell, Pumpenleistung oder Leitersteighöhe folgendermaßen:

a) Löschfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge mit hinreichendem Platz für die Beförderung einer Löschgruppe (mindestens jedoch 8 Mann) einschl. der erforderlichen Geräte, mit fest eingebauter Pumpe oder mit angehängter, aufgeprotzter bzw. aufgeladener Tragkraftspritze. Sie werden bezeichnet als:

Löschfahrzeug 8 (LF 8) bei einer Pumpenleistung bis 1200 l/min,

Löschfahrzeug 15 (LF 15) bei einer Pumpenleistung von 1200 bis 2000 l/min,

Löschfahrzeug 25 (LF 25) bei einer Pumpenleistung über 2000 l/min.

b) Drehleitern sind Kraftfahrzeuge mit einem drehbar aufgebauten Leitersatz. Der Bezeichnung „Drehleiter“ wird die Steighöhe (in Metern gemessen) als Kenngröße hinzugefügt.

c) Schlauchkraftwagen sind Kraftfahrzeuge mit einem Aufbau, der ausschließlich oder überwiegend für den Transport von Schläuchen (Rollschläuchen, Schläuchen in Buchten aufgeschossen oder auf Haspeln usw.) vorgesehen ist. Als Schlauchkraftwagen 3 (S 3) zählen Fahrzeuge mit Fahrgestellen für Nenn-Nutzlasten bis 3,75 t, als Schlauchkraftwagen 4,5 (S 4,5) solche mit Fahrgestellen für Nenn-Nutzlasten über 3,75 t.

d) Tanklöschfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge mit einem größeren, fest aufgebauten Wassertank, aus dem durch eine fest eingebaute Pumpe oder auch aufgeprotzte bzw. aufgeladene Tragkraftspritze unmittelbar Wasser für die Brandbekämpfung gefördert werden kann.

(2) Je nach dem Herstellungsjahr werden bei diesen früher gebauten Fahrzeugen folgende Baumuster unterschieden:

Baumuster 1935 für alle Fahrzeuge aus dem Baujahr 1935 und jünger,

Baumuster 1930 für alle Fahrzeuge aus den Baujahren 1930 bis 1934 und

Baumuster 1925 für alle Fahrzeuge, die vor 1930 gefertigt worden sind.

Hiernach würde z. B. für eine Drehleiter, die eine Steighöhe von 28 m besitzt und im Jahre 1932 gefertigt wurde, die Typbezeichnung Drehleiter 28 (DL 28) und die Baumusterbezeichnung Drehleiter 28/30 (DL 28/30) lauten.

(3) Sonstige, früher gebaute und bisher noch nicht getypte Sonderfahrzeuge, wie Rüstkraftwagen, Gasschutzkraftwagen usw., behalten ihre bisher gebräuchlichen Bezeichnungen.

— MBliV. S. 741.

**Anlage.**

Berlin, den 21. 4. 1943.

Der Reichsminister der Luftfahrt  
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
Az. 41 g 12 Nr. 15 549/43  
(L In 13/3 I A).

**Einheitliche Typenbezeichnungen und Abkürzungen für Fahrzeuge des Feuerlöschdienstes.**

(1) Von den Herstellern und Abnehmern von Fahrzeugen des Feuerlöschdienstes werden für die einzelnen Fahrzeugtypen zum Teil verschiedenartige Bezeichnungen und Abkürzungen verwendet. Z. B. wurde bei der Luftwaffe ein derartiges Fahrzeug auf 4,5-t-Fahrgestell mit einer Pumpenleistung von 2500 l/min bei 80 m WS „Kraftfahrerspritze KS 25“ benannt, während das gleiche Fahrzeug beim RF//uChdDtPol. im RMDl. als „Großes Löschgruppenfahrzeug GLG“ bezeichnet wurde. Hierdurch können Miß-

verständnisse bei der Anforderung der Besteller, der Verteilung der Fahrzeuge durch den Sonderbeauftragten für das Feuerlöschgerätewesen und bei der Auslieferung durch die Hersteller sowie bei Anforderung und Einsatz auf Schadenstellen entstehen. Es werden daher gemeinsam mit dem RF//uChdDtPol. im RMDl. die in der Anl. zusammengestellten Typenbezeichnungen einheitlich festgelegt.

(2) Hiernach tritt z. B. an Stelle der Bezeichnung Kraftfahrerspritze KS 25 oder Großes Löschgruppenfahrzeug GLG die Bezeichnung Löschfahrzeug 25 (LF 25). Zur Kennzeichnung bestimmter Baumuster des gleichen Typs ist hinter einem Schrägstrich die abgekürzte Jahreszahl der Erstausrüstung dieses Musters zu setzen, zum Beispiel LF 25/43.

(3) Auftraggeber und Hersteller von Fahrzeugen des Feuerlöschdienstes werden gebeten, bei Bestellungen, Kaufverträgen, Auslieferungen usw. künftig ausschließlich diese Bezeichnungen zu verwenden. Die Bezeichnungen gelten auch für Führung und Einsatz sowie bei der Ausrüstung der Luftschutzeinheiten aller Wehrmachtteile, der Ausrüstung der Luftschutzpol., der Feuerschutzpol., der Feuerwehren, des Werkluftschutzes sowie aller Luftschutzeinheiten der besonderen Verwaltungen gemäß § 22 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzges.<sup>1)</sup> Mit Rücksicht auf Einsparung von Papier, Druck- und Verwaltungsarbeit wird von einer Berichtigung der bisher erschienenen Erlasse und Druckvorschriften abgesehen (z. B. „LDv. 783/1“ usw., „Anordnungen über den Bau von Feuerwehrfahrzeugen“).

(4) Über die Änderung der Aufschriften an den luftwaffeneigenen Fahrzeugen ergeht besonderer Erlaß.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 1631; 1941 I S. 168; 1942 I S. 616.

**Unteranlage.**

Einheitsbezeichnung	Einheitsabkürzung	Kennzeichnung des Fahrzeuges		Bisherige Bezeichnung	
		Fahrgestell	Pumpenleistung oder Leiter-Steighöhe	RMDLuObdL.	RF//
<b>a) Löschfahrzeuge (bisher Kraftfahrerspritzen oder Löschgruppenfahrzeuge)</b>					
Löschfahrzeug 25	LF 25	4,5 t	2500 l/min	KS 25	GLG
Löschfahrzeug 15	LF 15	3 t	1500 l/min	KS 15, FL KS 15	SLG
Löschfahrzeug 8	LF 8	1-3 t	800 l/min	KS 8, KzS 8	LLG
<b>b) Drehleitern (bisher Kraftfahrleitern oder Drehleitern)</b>					
Drehleiter 32	DL 32	4,5 t	32 m	—	GDL
Drehleiter 26	DL 26	4,5 t	26 m	KL 26	—
Drehleiter 22	DL 22	3 u. 4,5 t	22 m	—	SDL
Drehleiter 17	DL 17	1,5 t	17 m	—	LDL
<b>c) Schlauchkraftwagen</b>					
Schlauchkraftwagen 4,5	S 4,5	4,5 t	—	Schlauchkw.	GSK
Schlauchkraftwagen 3	S 3	3 t	—	—	SSK
<b>d) Tanklöschfahrzeug (bisher Tankspritze)</b>					
Tanklöschfahrzeug 25	TLF 25	4,5 t	2500 l/min	TS 25	—
Tanklöschfahrzeug 15	TLF 15	3 t	1500 l/min	—	—
<b>e) Kleinfahrzeuge einschl. Tragkraftspritzen</b>					
Tragkraftspritze	TS 8	—	800 l/min	Tgs 8, Tks 8	TS 8
Tragkraftspritzenanhänger	TSA	Einachsanhänger	—	Tgsa 8	TSA
Tragkraftspritzenkarre	TSK	Karre für Handzug (DIN 14 356)	—	Tgsk	—
Löschanhänger	LA	Einachsanhänger (DIN 14 355)	—	Lsa	—
Löschkarre	LK	Karre für Handzug (DIN 14 354)	—	gr. Lsk	—
Kleine Löschkarre	KLK	Karre für Handzug (DIN 14 352)	—	kl. Lsk	—
Schlauchanhänger	SA	Einachsanhänger	—	—	—
Schlauchanhänger	SA 2	Zweiachsanhänger	—	Schlauchhaspelanhänger	—
Schlauchkarre	SK	Karre für Handzug (DIN 14 353)	—	—	—
Anhängeleiter 12	AL 12	Einachsanhänger	12 m	—	AL 12
Anhängeleiter 17	AL 17	Einachsanhänger	17 m	—	AL 17
Anhängeleiter 22	AL 22	Einachsanhänger	22 m	—	AL 22

— RdErl. d. MdI. v. 17. 5. 1943 Nr. 33 823.

An alle Pol.-Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände. — Nachrichtlich durch Abdruck an

den Bezirksführer der Freiwilligen Feuerwehr in Baden, Abschnittsinspekteur und Bürgermeister Bürkle, Baden-Baden, Marktplatz 16, und die Feuerwehrschule für das Land Baden in Schwetzingen.

— BaVBl. S. 427.



**Selbstschutz: Ausbildung der Laienhelferinnen.**

RdErl. d. RLMuObdL. v. 22. 4. 1943 — Az 41 d 18. 12 Nr. 530/43 (L. In. 13/2 I Ba).

Mit Rücksicht auf die anderweitige, durch den Krieg bedingte Inanspruchnahme der Frauen und jungen Mädchen sind die Lehrgänge für die Laienhelferinnen im Selbstschutz mit sofortiger Wirkung von 7 Doppelstunden auf 6 Doppelstunden herabzusetzen. Hierfür ist folgender Lehrplan vorzusehen:

1. Dppstd.: Verbandmittel aller Art (Binden, Dreiecktücher, Kopf-, Kinn- und Nasenschleudern, keimfreie Stoffe, Watte, Schnellverbände, Verbände mit behelfsmäßigen Mitteln). Hierzu ganz allgemein und kurz: Aufbau und Einteilung des menschlichen Körpers.

Allgemeine Wundversorgung: Hierzu, soweit zum Verständnis notwendig: Offene Wunden und Quetschwunden.

2. Dppstd.: Arm-, Hand-, Finger- und Beinverbände. Hierzu, soweit zum Verständnis notwendig: Knochen, Gliedmaßen, Muskulatur.

Stützverbände ohne und mit Schienen. Hierzu, soweit zum Verständnis notwendig: Verstärkungen, Verrenkungen, Knochenbrüche.

3. Dppstd.: Kopf-, Schulter-, Brust- und Beckenverbände. Hierzu, soweit zum Verständnis notwendig: Atmungs- und Verdauungsorgane, Erstickung und innere Verletzungen.

4. Dppstd.: Versorgung stark blutender Wunden und von Schlagaderblutungen durch Druckverbände, Abdrücken, Abschnüren (Blutleeren). Hierzu, soweit zum Verständnis notwendig: Herz, Blutkreislauf, Puls.

5. Dppstd.: An- und Ausziehen, Heben, Lagern und Tragen Bewußtloser und Schwerverletzter sowie Wiederbelebung. Hierzu, soweit zum Verständnis notwendig: Schädel- und Rückgratverletzungen, Gehirnerschütterungen, Ohnmachten, Kollaps und Schock.

6. Dppstd.: Behandlung von Brandwunden und Phosphorverletzungen. Erste Hilfe und Transport bei Kampfstoffschädigungen. Behandlung von Gelbkreuzschäden. Hierzu, soweit zum Verständnis notwendig: Einwirkung chemischer Kampfstoffe, Kohlenoxyd (Leuchtgas).

Am Ende jeder Doppelstunde ist der Lehrstoff noch einmal kurz zusammenzufassen. Zu Beginn der 2. bis 6. Doppelstunde sind 10 Minuten auf die Wiederholung des Lehrstoffes aus der vorhergegangenen Doppelstunde zu verwenden.

Die Ausbildung der Laienhelferinnen in 6 Doppelstunden stellt nur die Grundausbildung dar.

Den örtlichen LS.-Leitern bleibt es überlassen, die Ausbildung auf einen Stand zu bringen und auf ihm zu halten, daß die billigerweise an Laienhelferinnen zu stellenden Anforderungen beim Einsatz in jedem Fall erfüllt werden.

— RdErl. d. Mdl. v. 11. 5. 1943 Nr. 33 492.

Ich gebe den RdErl. d. RLMuObdL. vom 22. 4. 1943 bekannt.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 431.

**Löschwasserstellen.**

RdErl. d. Mdl. v. 11. 5. 1943 Nr. 31 757.

Es besteht Veranlassung, auf die Beachtung des RdErl. d. RMdl. vom 5. 11. 1942 (MBliV. S. 2093; BaVBl. S. 1003) besonders hinzuweisen.

Die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung ist derzeit von größter Bedeutung.

Auf die „Richtlinien für die Sicherstellung der Wasserversorgung im Luftschutz“ wird aufmerksam gemacht.

An alle Polizeibehörden sowie die Gemeinden.

— BaVBl. S. 432

**Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.****Richtlinien für die Durchführung von Bauarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden.**

RdErl. d. RAM. v. 6. 4. 1943 — IVa 3 Nr. 8800/447/43.

Der Herr Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hat mit dem in Abdruck beiliegenden Schreiben vom 22. März 1943 — G.B. Nr. 8147/43 VIII — den Baubevollmächtigten und Gaubeauftragten Weisungen für die Durchführung von Bauarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden erteilt. Gleichzeitig hat er Richtlinien<sup>1)</sup>, die der Reichsinnungsverband des Bauhandwerks in Zusammenarbeit mit dem Reichsstand des deutschen Handwerks und der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie aufgestellt hat, zugestimmt.

Ich gebe hiervon Kenntnis mit dem Ersuchen, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

Berlin, den 22. März 1943.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan  
Der Generalbevollmächtigte  
für die Regelung der Bauwirtschaft  
Reichsminister Speer  
G.B. — Tgb. 8147/43 VIII.

Bei der Beseitigung von Bomben- und Brandschäden

nach Fliegerangriffen kommt es in erster Linie darauf an, daß in kürzester Frist mit den einfachsten Mitteln der größte Erfolg erzielt wird, d. h., daß so schnell wie möglich nach dem Eintritt des Schadensfalles möglichst viele Wohnungen wieder bewohnbar und Arbeitsräume wieder benutzbar gemacht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen weitestgehend Behelfsbauweisen angewendet werden unter vorläufiger Zurückstellung des dem Geschädigten dem Reiche gegenüber zustehenden Anspruchs auf vollen Ersatz des erlittenen Schadens. (Vergl. Erlaß des Reichsmarschalls vom 20. Juni 1941 und die dazu ergangenen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen in Verbindung mit Ziffer 12 meiner 1. Ausführungsbestimmung zur 18. Anordnung vom 26. November 1941).

Damit bei den zunächst durchführbaren Maßnahmen — dem Gesamtumfang der Schäden und den tatsächlich zur Verfügung stehenden Arbeitskräften, Bau- und Treibstoffen entsprechend — gleichmäßig verfahren wird und die Beschränkung auf Behelfsbauweisen einheitlich erfolgt, hat der Reichsinnungsverband des Bauhandwerks in Zusammenarbeit mit dem Reichsstand des Deutschen Handwerks und der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie „Richtlinien für die Durchführung

von Bauarbeiten zur Beseitigung von Fliegerschäden<sup>41)</sup> aufgestellt, denen ich grundsätzlich zugestimmt habe.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit einerseits der in den einzelnen Landesteilen üblichen Bauweisen, andererseits der in den einzelnen Orten verfügbaren Baustoffe und Arbeitskräfte sehe ich zunächst davon ab, einheitliche und allgemein verbindliche Einzelbestimmungen über Art und Ausmaß der durchzuführenden Bauarbeiten zu erlassen. Bei besonders schweren und ausgedehnten Fliegerschäden werden aber bindende Vorschriften hierüber nicht entbehrt werden können.

Für diese Fälle ermächtige ich hiermit die Leiter der Sofortmaßnahmen über ihre Zuständigkeit nach der 18. Anordnung hinaus, die obenbezeichneten, in der Anlage beigefügten Richtlinien des Reichsinnungsverbandes des Bauhandwerks vom 1. März 1943 für den Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit für verbindlich zu erklären, und zwar mit der Maßgabe, daß

- a) alle Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen — also auch diejenigen Arbeiten, welche nicht durch Fliegerschäden, sondern durch andere Ursachen veranlaßt worden sind, — diesen Richtlinien unterliegen;
- b) Ausnahmen hiervon nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Leiters der Sofortmaßnahmen bzw. der von diesem beauftragten Dienststellen oder des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft (GB-Bau) bzw. des örtlich zuständigen Gaubeauftragten des GB-Bau zulässig sind;
- c) alle diesen Richtlinien entgegenstehenden früheren Anordnungen der Gemeinden, Gaubeauftragten des GB-Bau, oder anderer Dienststellen über Art und Ausmaß der durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten durch die Verbindlichkeitsklärung dieser Richtlinien außer Kraft gesetzt werden;
- d) eigenmächtige Abweichungen von diesen Richtlinien nach Ziffer II der 2. Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 5. November 1936 (RGBl. I S. 936) als Verstoß gegen das durch meine 31. Anordnung vom 15. Januar 1943 erlassene Bauverbot bestraft werden.

Die Verbindlichkeitsklärung der Richtlinien — ebenso wie die spätere Aufhebung derselben — erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der in den betreffenden Gemeinden üblichen Weise; außerdem ist

sie dem zuständigen Gaubeauftragten des GB-Bau unverzüglich anzuzeigen.

Ich habe den Herrn Reichsminister des Innern gebeten, die Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister und Landräte in ihrer Eigenschaft als Leiter der Sofortmaßnahmen auf dem Dienstwege entsprechend zu unterrichten.<sup>2)</sup> Der Reichsstand des Deutschen Handwerks und die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie werden die ihnen angeschlossenen Innungen bzw. Unternehmungen veranlassen, auf die genaue Einhaltung der in den Richtlinien getroffenen Vorschriften in Selbstverantwortung zu achten.

Ich erwarte, daß auch in denjenigen Gebieten, in denen diese Richtlinien nicht oder noch nicht für verbindlich erklärt worden sind, alle Instandsetzungsarbeiten in einer der heutigen Lage der Bauwirtschaft entsprechenden behelfsmäßigen Art, — wie sie in den Richtlinien niedergelegt ist, — durchgeführt werden. Die Richtlinien werden im Druck herausgegeben und können beim Reichsinnungsverband des Bauhandwerks, Berlin-Charlottenburg 9, Frankenallee 7—9 (Fernruf: 93 65 31) bezogen werden. Die Belieferung des Bauhaupt- und Nebengewerbes sowie der Unternehmungen der Bauindustrie erfolgt durch die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft.

— RdErl. d. MdI. v. 14. 5. 1943 Nr. 34 134.

An die Baupolizeibehörden. — BaVBl. S. 431.

<sup>1)</sup> Die Richtlinien werden den Baupolizeibehörden besonders übersandt.

<sup>2)</sup> Vgl. MBliV. S. 651.

#### Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben, Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik.<sup>1)</sup>

RdErl. d. MdI. v. 13. 5. 1943 Nr. 33 515.

Nach einem mit RdErl. des RAM, v. 20. 4. 1943 — IV a 8 Nr. 9760/67/43 mir übersandten II. Verzeichnis ist von den bisher in Baden ansässigen Prüfingenieuren Dipl.-Ing. Otto Neuberth in Karlsruhe, Kaiserallee 32, für die Fachrichtungen Stein-, Beton- und Stahlbetonbau und Prof. Erich Schütze in Karlsruhe, Kurfürstenstraße 18, für die Fachrichtungen Stahlbau, Stein-, Beton- und Stahlbetonbau anerkannt worden.

An die Baupolizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck an Dipl.-Ing. Otto Neuberth in Karlsruhe, Kaiserallee 32, und Prof. Erich Schütze in Karlsruhe, Kurfürstenstraße 18.

— BaVBl. S. 434.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1943 S. 161.

## Volksgesundheit.

### Gebühren.

Verrechnung bzw. Erstattung der für erbpflegerische Maßnahmen aufgewendeten Mittel, hier Reisekosten- und Verdienstaufallentschädigung für nachzuuntersuchende Entmannte.

RdErl. d. MdI. v. 14. 5. 1943 Nr. 32 931

LdR: Norm. XVIII<sup>2</sup>, GesundÄ.: Allg. Akten N II.

Nach meinem RdErl. vom 19. August 1942 (BaVBl. S. 671) sind mit Wirkung vom 1. April 1943 an die Reisekosten- und Verdienstaufallentschädigungen für nachzuuntersuchende Entmannte nicht mehr unter

Kapitel 14 Titel 405 Unterteil 5, sondern im Vorschubbuch der Bezirkskasse zu buchen. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt vorschüßlich durch das Gesundheitsamt als Zahlstelle der Bezirkskasse gegen Empfangsbescheinigung. Am Schluß jedes Monats fertigt das Gesundheitsamt eine Aufstellung der bezahlten Beträge in dreifacher Fertigung an. Eine Ausfertigung übersendet das Gesundheitsamt der Bezirkskasse mit Auszahlungsanordnung auf Vorschubrechnung zum Rückersatz an die Zahlstelle beim Gesundheitsamt. Die beiden weiteren Fertigungen sind mir

vorzulegen. Die Aufstellung ist mit der Richtigkeitsbescheinigung und dem Feststellungsvermerk zu versehen.

Eine der beiden mir vorgelegten Fertigungen wird mit meiner Auszahlungsanordnung der Landeshauptkasse — Buchh. III — hier übersandt, die die Beträge der Bezirkskasse zu ersetzen hat. Gemäß RdErl. des RMdl. vom 10. Juli 1942 (MBliV. S. 1470) werden vom 1. April 1943 an diese Beträge von der Landeshauptkasse als endgültige Ausgabe unmittelbar auf Reichsrechnung bei Einzelplan V Kapitel 2 Titel 7 der fort-dauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts des RMdl. gebucht.

Jeweils auf 1. März eines Jahres ist mir eine Übersicht über die bis dahin im laufenden Rechnungsjahr für diesen Zweck bei den Bezirkskassen in Ausgabe gebuchten Beträge einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich.

An die Landräte und Gesundheitsämter. — Nach-richtlich durch Abdruck der Landeshauptkasse — Buchh. III — Karlsruhe —.

— BaVBl. S. 433.

#### Seuchenbekämpfung.

##### Diphtherieschutzimpfung.

RdErl. d. Mdl. v. 17. 5. 1943 Nr. 35 470.

Die Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe hat mir als Kostenbeitrag für die Durchführung von Diphtherieschutzimpfungen für das Rechnungsjahr 1943 einen Pauschalzuschuß zur Weitergabe an die Kostenträger der Impfungen zur Verfügung gestellt.

Die anteilmäßige Verteilung des Zuschußbetrages auf die einzelnen Kostenträger entsprechend ihren Aufwendungen erfolgt jeweils auf Schluß des Rechnungsjahres von hier aus. Zu diesem Zwecke ist mir zum 1. März jeden Jahres eine Übersicht über die Zahl der geimpften Kinder und die Höhe der hierfür entstandenen Kosten unter Angabe des Kostenträgers vorzulegen.

Von der unmittelbaren Anforderung von Einzelschußbeträgen für den genannten Zweck bei der LVA. ist daher künftig abzusehen.

An die Gesundheitsämter — einschl. Nebenstelle Baden-Baden —.

— BaVBl. S. 436.

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

### Anrechnung von Versorgungsbezügen in der öffentlichen Fürsorge.

RdErl. d. Mdl. v. 12. 5. 1943 Nr. 33 036.

Im Runderlaß des RAM. und RMdl. vom 7. 12. 1939, Fürsorge für Wehrdienst- und Einsatzbeschädigte und ihre Hinterbliebenen (MBliV. S. 2454), ist angeordnet, daß bei Bemessung der Fürsorgeleistungen von dem Gesamtbetrag der Bezüge, die Hinterbliebene nach dem WFG. und dem EWFVG. erhalten, 15 *N.M.* anrechnungsfrei bleiben. Die Vorschrift des § 26 EWFVG., daß Fürsorge- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz von der Anrechnung auf jedes Arbeitsentgelt und auf alle Bezüge, auch nach anderen Gesetzen, ausgeschlossen sind, umfaßt nicht die Leistungen der öffentlichen Fürsorge; die Fürsorgeunterstützungen sind nicht als Bezüge im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Daher bleibt bei Empfängern von Fürsorgeunterstützung, die zu ihren Versorgungsbezügen eine

Elternzulage nach § 20 EWFVG. erhalten, ebenfalls nur ein Betrag von 15 *N.M.* anrechnungsfrei. Dieser Betrag gilt auch für ein Elternpaar.

Eine andere Auslegung würde eine Erhöhung der für die Elternversorgung vorgesehenen anrechnungsfreien Grenze bedeuten. Damit würde aber das Ziel, die Kriegereltern nach Möglichkeit aus der öffentlichen Fürsorge herauszunehmen, beeinträchtigt werden. Diesem Ziel dient die im Runderlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 13. 4. 1942 (RVBl. S. 13, Fürs.-u. Vers.-Best. S. 37) getroffene Neuregelung der Elternversorgung. Der Runderlaß verbessert die wirtschaftliche Lage der Elternbeihilfeempfänger durch Umwandlung der Elternbeihilfe in Elternrente und sieht vor allem die Gewährung von Zuschüssen zur Elternversorgung vor, um die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge nach Möglichkeit auszuschließen.

An die Wohlfahrtsämter.

— BaVBl. S. 435.

## Personenstandsangelegenheiten.

### Sicherung der Personenstandsbücher gegen Bomben- und Brandschäden.

RdErl. d. Mdl. v. 19. 5. 1943 Nr. 36 347 Norm. IX<sup>a</sup>.

Beim Brand eines größeren Standesamts sind die beim Standesamt verwahrten Personenstandsregister aus der Zeit vom 1. 2. 1870 — 30. 6. 1938 und die seit 1. 7. 1938 geführten Personenstandsbücher sowie die dazu gehörigen Sammelakten nur deshalb vor Brandschäden bewahrt geblieben und noch rechtzeitig geborgen worden, weil sie in einem feuersicheren, von außen rasch zugänglichen Erdgeschoßraum untergebracht waren. Ich ordne deshalb an, daß, soweit dies in der Zwischenzeit noch nicht geschehen ist, bei den Standesämtern und ihren Aufsichtsbehörden die noch in Obergeschossen verwahrten Personenstandsregister, Personenstandsbücher und Sammelakten unverzüglich in geeigneten, auch gegen Bombensplitter geschützten

Erdgeschoßräumen untergebracht werden, sofern nicht eine bessere Sicherstellung der Bücher, Register und Akten gegen Bomben- und Brandschäden örtlich möglich ist. Das Erforderliche hierwegen ist unverzüglich zu veranlassen und über den Vollzug alsbald zu berichten.

Die mit RdErl. d. RMdl. vom 28. 12. 1942 (MBliV. 1943 S. 21) und meinem Zusatzrunderlaß vom 6. 4. 1943 (BaVBl. S. 307) für die älteren Zivilstandsregister, Kirchenbücher usw. getroffenen weitergehenden Anordnungen werden hierdurch nicht berührt.

Zusatz für den Oberbürgermeister der Stadt Baden-Baden: Auf den Bericht vom 6. 5. 1943 Nr. 1949.

Zusatz für den Oberbürgermeister der Stadt Pforzheim: Auf den Bericht vom 3. 5. 1943.

An die Landräte und Oberbürgermeister der 7 Stadtkreise als Standesamtsaufsichtsbehörden. — BaVBl. S. 435.